

§ 4 Apok-Wo Kosten

Apok-Wo - Apothekerkammer-Wahlordnung 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2021

§ 4.

Die Kosten für die Durchführung der Wahlen nach dieser Verordnung sind von der Apothekerkammer zu tragen.

In Kraft seit 12.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at